

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der regionalen Menschenrechtsarbeit

Mitschrift vom Workshop mit Prof. Heiner Bielefeldt am 12. Februar im ABZ, Itzling

Univ. Prof. Heiner Bielefeldt studierte Philosophie und katholische Theologie sowie Geschichtswissenschaften. Er war lange Jahre Leiter des Berliner Instituts für Menschenrechte, nun ist er Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte an der Universität Erlangen-Nürnberg. Seit Juni 2010 ist Herr Bielefeldt Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen.

Der Workshop hatte zwei inhaltliche Teile: „Religionsfreiheit“ und „Islamophobie“, wobei von Heiner Bielefeldt betont wurde, dass die verschiedenen Phänomene von Islamophobie in ihrer Beurteilung nicht unbedingt auf den normativen Hintergrund der Religionsfreiheit zurückzuführen sind. Der Themenbereich „Islamophobie“ wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Plattform behandelt, da er in der Monitoringarbeit einen wachsenden Raum einnimmt.

1. Religionsfreiheit

Die Ausformulierung der Religionsfreiheit ist eine Antwort auf historische Verwüstungen (Religionskriege, Massenmorde, Zwangsbekehrungen). Sie beinhaltet die Freiheit jedes/jeder Einzelnen, sich in religiösen und weltanschaulichen Fragen zu orientieren und sich zu einer best. Religion und/oder Weltanschauung zu bekennen, diese Überzeugung zu veröffentlichen und seine Religion

in Gemeinschaft auszuüben. Wesentlich ist: Der einzelne Mensch ist das Rechtssubjekt der Religionsfreiheit und nicht eine religiöse Gemeinschaft oder eine Kirche. Aus diesem Missverständnis gegenüber dem Menschenrecht auf Religionsfreiheit resultiert die Forderung, internationale Institutionen wie die UNO müssten für den Ehrschutz von Religionsgemeinschaften eintreten. Ein Beispiel: Im vergangenen März stellte die „Organisation der Islamischen Konferenz“ über ihr Mitgliedsland Pakistan im UN-Menschenrechtsrat den Antrag, der Rat solle künftig über „Missbrauch der Meinungsfreiheit“ berichten, wenn „rassistische oder religiöse Diskriminierung“ vorlägen und meinte damit die Kritik an oder die „Herabsetzung“ von religiösen Lehren des Islam.

Das Recht steht jedem Menschen in voller Gleichberechtigung und ohne Diskriminierung aufgrund seiner Würde zu. Es ist unableitbar (etwa von der Geltung irgendwelcher Prinzipien) und gilt unbeding. Die Religionsfreiheit ist ein *Freiheitsrecht* (insbesondere gegenüber dem Staat) und ebenso ein *Gleichheitsrecht* (es schließt Diskriminierung aus). Anzuwenden ist die Religionsfreiheit auf das *forum internum* (das Gewissen) ebenso wie auf das *forum externum*, die gesellschaftliche Gestaltung, sie gilt für etablierte Religionen ebenso wie für nicht etablierte, sie gilt universal (ohne regionale oder kulturelle Einschränkungen) und beinhaltet auch die Freiheit, eine Religion abzu-

lehnen oder zu wechseln: „freedom of religion *and* belief (=Weltanschauung)“.

Eine besondere Sorgfalt erfordert die Definition der *Grenzen* von Religionsfreiheit. Diese Frage ist wohl die derzeit umstrittenste in der Debatte um dieses Grundrecht. Generell gilt, wie für alle Menschenrechte: Die Religionsfreiheit findet ihre Grenze dort, wo andere Menschenrechte fundamental betroffen sind, und umgekehrt: Andere Menschenrechte werden auch durch die Religionsfreiheit begrenzt bzw. definiert (etwa das Recht auf Meinungsfreiheit). Die Beschränkungen von Religionsfreiheit sind aber wiederum ihrerseits sehr genau zu definieren und unterliegen bestimmten Kriterien; das Recht auf Religionsfreiheit kann unter folgenden Bedingungen, die jedoch gleichzeitig erfüllt sein müssen, eingeschränkt werden:

a) *Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage*: Einschränkungen können nur auf der Basis eines bestehenden Gesetzes erfolgen. Ein Kopftuchverbot etwa auf der Grundlage einer Schulverordnung allein ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für Verwaltungsverordnungen etc.

b) *legitime Zielsetzung*: Es braucht eine explizite und genau definierte Zielsetzung, die diese Einschränkung legitimiert, z.B. der Schutz von konkurrierenden Grundrechten Anderer, Gesundheits- oder Umweltschutzziele, die das Recht auf Leben und Gesundheit betreffen. Beim Minarettverbot in der Schweiz etwa wurde zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, aber mit einer illegitimen Zielsetzung verbunden (Diskriminierung einer Religionsgemeinschaft).

c) *Verhältnismäßigkeit*: Bei der einschränkenden Maßnahme muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewährleistet sein. Verhältnismäßigkeit lässt sich prüfen, indem man fragt, ob die einschränkende Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das angestrebte legitime Ziel zu er-

reichen. In vielen Alltagsbereichen (Schule, öffentlicher Raum usw.) ist vor allem diese Verhältnismäßigkeit zu prüfen, etwa bei der Frage nach der Teilnahme muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht.

Wesentlich ist noch das Prinzip der *Beweislast*: Die Pflicht, Legitimität und Verhältnismäßigkeit zu argumentieren, liegt bei der beschränkenden Instanz. Bei der Prüfung, ob ein Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Grundrechtes auf Religionsfreiheit fällt, geht es zudem nicht um eine *theologische* Plausibilitätsprüfung, sondern um eine Plausibilisierung auf der Ebene des Individuums, es lässt sich somit z.B. nicht, wie dies häufig geschieht, argumentieren, der Koran schreibe das Tragen eines Kopftuches nicht zwingend vor, somit sei eine gesetzliche Einschränkung des Tragens auch keine Einschränkung der Religionsfreiheit.

2. Islamophobie

Islamophobie hat mehr mit Diskriminierung und im Extremfall mit Rassismus zu tun als mit der Verletzung des Rechtes auf Religionsfreiheit, mit Fragen der Glaubensmanifestation und der Glaubenspraxis. Um sich dem Themenbereich Islamophobie auf einer phänomenologischen Ebene anzunähern, sollten die verschiedenen Erscheinungsformen von Islamfeindlichkeit genau und differenziert beschrieben werden. Das Ausmaß der Islamfeindlichkeit ist hoch und in allen europäischen Ländern im Wachsen begriffen; dieser Diskurs- und Begründungszusammenhang steht in Europa eher im Kontext wahrgenommener und faktischer Probleme im Bereich der Integration und weniger von Sicherheitsthemen oder islamistisch motiviertem Terrorismus.

Das Institut für Demoskopie Allensbach führte im Mai 2006 im Auftrag der Frankfur-

ter Allgemeinen Zeitung *eine Umfrage über die Einstellung der Deutschen zum Islam durch: „Können Christentum und Islam friedlich nebeneinander existieren, oder sind diese Religionen zu verschieden, wird es deshalb immer wieder zu schweren Konflikten kommen?“* 61% der Befragten antworteten, es werde immer wieder schwere Konflikte zwischen Islam und Christentum geben. Die Aussage, der Islam sei von Fanatismus geprägt, teilten 83%. Die Eigenschaft Friedfertigkeit bescheinigten dem Islam hingegen gerade acht Prozent der Deutschen. Der Islam sei rückwärtsgewandt, sagten 62%, er sei intolerant, meinten 71%, und die Ansicht, der Islam sei undemokratisch, erreichte 60% Zustimmung. Das ausgeprägteste Vorurteilmuster fand sich in der Geschlechterfrage: 91% der Befragten sagten im Mai 2006, sie dächten bei dem Stichwort Islam an die Benachteiligung von Frauen.

Denk- und Argumentationsmuster, die Islamophobie konstituieren: Die grundlegende Denkstruktur, auf der Islamophobie aufbaut, ist das sog. „*Othering*“ (= „jemanden zum Anderen machen“); d.h. die Zuschreibung von Merkmalen, die einen fundamentalen Unterschied zwischen den Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft und einer (in diesem Fall) religiösen Minderheit herstellen. Dieses „*Othering*“ kann sich im Falle der Muslime sowohl auf Traditionsargumente als auch auf modernistische Argumente stützen. Während eine von Traditionsargumenten geprägte Ablehnung, die von einer Polarität der Religionen bzw. der Kulturen ausgeht (christliche vs. muslimische Zuschreibungen; Abendland vs. Morgenland; „in der Bibel steht“ vs. „im Koran steht“) in den Hintergrund getreten ist, wird die Islamophobie gegenwärtig vorwiegend von modernistischen Argumentationsmustern getragen (Moderne vs. Vormoderne, säkularisierte, aufgeklärte Gesellschaften vs. religiös bevormundete Gesell-

schaften; Frauenunterdrückung vs. Gleichberechtigung; Menschenrechte vs. Scharia). Auch der Frageraster der Allensbach-Umfrage spiegelt diese gängigsten argumentativen Muster von Islamfeindlichkeit wider.

Die sog. „*Frauenfrage*“ kann mittlerweile als die islamophobe Testfrage schlechthin angesehen werden; es gibt eine starke Tendenz, Integrationsfragen zugleich zu islamisieren und zu feminisieren. Paradoxerweise wird die Frauenfrage allerdings vorwiegend von konservativen politischen AkteurInnen gestellt, die in anderen Kontexten gegenüber der Gleichberechtigung von Frauen eher zurückhaltend agieren. Es entstehen paradoxe Allianzen, wie z.B. zwischen Alice Schwarzer und der Bild-Zeitung, und rechtspopulistische PolitikerInnen engagieren sich im Kontext Islam plötzlich für Fragen der Frauenemanzipation, wie z.B. Pim Fortyun, bei dem die Forderung nach liberalen Werten ganz offensichtlich mit einer antiliberalen Zwecksetzung verbunden ist. Antiislamische Ressentiments werden mit dem positiven Anliegen der Frauensolidarität verbrämt, um „*political correctness*“ vorzugaukeln.

Als generellen Trend kann man feststellen, dass die Integrationsdebatte gegenwärtig zu einer Islamdebatte umgepolt und zu einer Frage der Geschlechtergerechtigkeit stilisiert wird. Ein positives Gegenbeispiel ist der Bericht der UN-Sonderberichterstatterin Yakin Ertürk, *Violence against Women* (2006/2007), der kulturelle Praktiken, die Frauen unterdrücken (wie z.B. Ehrenmorde), nicht mit religiösen Praktiken gleichsetzt und auch der strukturellen Unterdrückung von Frauen (etwa durch Arbeitsmarktstrukturen oder Ladenöffnungszeiten) breiten Raum gibt.

Ein wichtiges Merkmal des islamophoben Diskurses ist die Hartnäckigkeit seiner Ressentiments und die „*Semantik der Eigentlichkeit*“: Der Diskurs schottet sich vor einer Überprüfung durch Realitätserfahrungen ab, indem

er sich immer wieder auf die *Merkmale eines „eigentlichen Islam“* zurückzieht. Versucht man, in Debatten auf die Unterschiedlichkeiten in den Lebenswelten der islamischen Bevölkerung in Westeuropa hinzuweisen und Beispiele für liberale sowie demokratisch-fortschrittliche Muslime und Gemeinschaften anzuführen, wird dem entgegengehalten, das seien keine „echten“ Muslime mehr und der „eigentliche Islam“ sei fundamentalistisch, demokratiefeindlich, autoritär.

Dazu gehört auch die berüchtigte Argumentation mit den sog. „taqiyya“-Suren im Koran (Sure 16, Vers 106, Sure 40, Vers 28), die Muslimen kollektiv eine durch den Koran legitimierte Täuschungsabsicht unterstellt. Hier überschreitet die Islamfeindlichkeit klar die Grenze zum Rassismus: Rassismus bedeutet eine (von außen vorgenommene) Zuschreibung einer kollektiven Identität, kollektiver, naturgegebener Merkmale, die auf Genetik, auf Abstammung, auf Schicksalsmacht zurückgeführt werden. Rassismus entpersonalisiert und entindividualisiert, der/die Einzelne als Person verschwindet und geht in der Gruppe auf. Menschen werden nach unausweichlichen Rastern und Mustern kategorisiert, abweichende individuelle Merkmale sind unbedeutend und werden den „eigentlichen“ kollektiven Merkmalen untergeordnet.

Dieses generalisierende, selbstbestätigende Argumentationsmuster unter Berufung auf einen „eigentlichen Islam“ kann nur unterlaufen werden, indem man die Erfahrung direkter Begegnungen anbietet, die nicht oberflächlich und punktuell verlaufen, sondern intensiv und nachhaltig sind, damit die Lebenswelten von Muslimen in aller Vielfalt und auch Widersprüchlichkeit erfahrbar werden. Differenzierung ist schon als Fairnessprinzip geboten, denn als soziale Realität gibt es den „eigentlichen Islam“ nicht.

In der Bewertung der Islamophobie wurde und wird immer wieder mit *historischen*

Analogien gearbeitet. Nicht selten wird die Islamfeindlichkeit mit Antisemitismus verglichen. Der Vergleich ist allerdings ungenau, sowohl was die Merkmale als auch was die historische Entwicklung betrifft. Während die Judenfeindschaft bis 1945 in einer Jahrhunderte währenden ungebrochenen Kontinuität in Europa andauerte, ist die Islamfeindschaft in Wellen aufgetreten und wieder verschwunden. Außerdem ist sie – so Bielefeldt – in einem entscheidenden Punkt dem Antisemitismus des 19. Jahrhunderts entgegengesetzt: War dieser Antisemitismus vor allem antimodernistisch und kulturkonservativ ausgerichtet, so argumentiert (wie oben beschrieben) die Hauptströmung der gegenwärtigen Islamfeindschaft modernistisch und richtet sich gegen einen angeblich antiaufklärerischen, fortschrittsfeindlichen Islam. Noch eher zutreffend erscheint Bielefeldt ein Vergleich mit dem Antikatholizismus in der Phase des „Kulturkampfes“ in Preußen. Das mehrheitlich evangelische Deutsche Reich musste die Katholiken als Minderheit integrieren, diese wurden aber als altmodisch, rückständig gesehen, weil sie den Papst als oberste Instanz akzeptierten, eine eigene Gesetzgebung (Kirchenrecht) und einen eigenen Staat (Kirchenstaat) hatten und deshalb als Modernitätsverweigerer angesehen wurden; zur Testfrage wurde hier die Frage der „Mischehe“. Konnte ein katholischer Ehepartner in einer „Mischehe“ einer protestantischen Taufe und Erziehung seiner Kinder zustimmen oder nicht?

Diese historische Analogie könnte zu einem begrenzten Optimismus Anlass geben, denn dieses Vorurteilmuster hat sich inzwischen in Deutschland zur Gänze aufgelöst, was sich an der Entwicklung der Union zwischen Christdemokraten und Christlichsozialen nach 1945 ablesen lässt.